



28. Januar 2005

A-Post

- Gemeinderat Wartau, 9478 Azmoos
- Gemeinderat 7320 Sargans

VII 33 Wartau/VII 34 Sargans: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herren Präsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht.

- **Überbauungsplan Schollberg vom 10. Februar 1997, Änderung**
- **Abbauplan Schollberg**

Die Prüfung ergibt folgendes:

1. Überbauungsplan

Der Überbauungsplan Schollberg betrifft Flächen in der Gemeinde Wartau (grösstenteils) bzw. in der Gemeinde Sargans (in untergeordnetem Mass). Er regelt die Erschliessung des Abbaugebietes Schollberg sowie die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen für die Materialverarbeitung und -aufbereitung. Mit der Planänderung soll zum einen die enge Zweckbindung der Bauzone im fraglichen Gebiet an vor Ort gewonnenes Material gelockert werden (Änderung von Art. 2 Abs. 3 besV). Zum andern sind im wesentlichen geringfügige Anpassungen hinsichtlich der örtlichen Festlegungen für die Baubereiche bzw. für die Lage des Industriegeleises vorgesehen.

Der Gemeinderat Sargans erliess die Änderung des Überbauungsplanes unter dem Vorbehalt, dass die überregionalen LKW-Fahrten in den Steinbruch Schollberg im Umfang von 70% über den Autobahnanschluss „Trübbach“ zu erfolgen hätten. Diese Auflage sei im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch den Gemeinderat Wartau zu regeln. Der Gemeinderat Wartau stimmte dieser „Auflage“ mit Protokollauszug vom 1. April 2004 zu; die Baugesuchsteller erhielten eine Kopie dieses Beschlusses.

Die Frage der Erschliessung des Plangebietes wird nach Art. 2 besV im Überbauungsplan geregelt. Für eine entsprechende Auflage im Baubewilligungsverfahren besteht nur dann eine Rechtsgrundlage, wenn die Bedingung, unter der der Gemeinderat Sargans der öffentlichen Planaufgabe zustimmte, im Überbauungsplan selbst enthalten ist. Art. 2 Abs. 1 besV ist deshalb mit folgendem Satz zu ergänzen:

„Die überregionalen LKW-Fahrten in das Überbauungsplangebiet Schollberg müssen im Umfang von 70% über den Autobahnanschluss „Trübbach“ erfolgen“.

Da sowohl die beiden Gemeinden dieser Konkretisierung zustimmten (bzw. diese verlangten)

und auch die Gesuchsteller in diesen Teil des Verfahrens integriert waren, kann die Anpassung im Genehmigungsverfahren vorgenommen werden.

Im übrigen ist die Planänderung recht- und zweckmässig. Sie kann genehmigt werden.

2. Abbauplan

Mit dem Abbauplan soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, dass der mit einem blossen Bewilligungsverfahren im Jahre 1984 bewilligte zeitlich befristete unterirdische Geosteinsabbau weitergeführt werden kann. Der Plan besteht aus einer Situation, zwei Beilageplänen (Schnitte und Lüftungsstollen) sowie den besonderen Vorschriften. Da das Abbauvolumen über 300'000 m³ betragen wird, unterliegt das Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung, welche in Anwendung von Art. 5 UVPV (SR 814.011) und Art. 3 des Grossratsbeschlusses über die Umweltverträglichkeitsprüfung (sGS 672.1) im Abbauplanverfahren vorzunehmen ist. Beurteilungsgrundlagen hiefür bilden der Umweltverträglichkeitsbericht vom 18. Juli 2003 (Stauffer & Studach AG, Chur), der Umweltverträglichkeitsbericht, Teilbereich Geologie und Hydrogeologie vom 5. Dez. 2003 (Büro für Geologie & Umweltfragen D. Imper, Heiligkreuz) und der Spezialbericht Lärm Baustoffaufbereitungsanlage vom 5. Dez. 2003 (Tuffli & Partner AG, Mels).

Es sind folgende Bemerkungen zu machen:

- a) Der Abbauplan wird als Plan nach Art. 28quinquies BauG (kombiniertes Verfahren) bezeichnet. Es wurde indes im Verlauf des Verfahrens darauf verzichtet, alle Details und Teilbewilligungen des Baubewilligungsverfahrens zu erstellen. Das Vorhaben wurde nicht wie ein Baubewilligungsverfahren ausgeschrieben. Auch die Beurteilung des Vorhabens durch die kantonale UVP-Fachstelle bezieht sich lediglich auf die Stufe Abbauplan. Dementsprechend ist die Überschrift im Titelblatt des Erlasses anzupassen.
- b) Nach Art. 95 BauG ist die Endgestaltung vor Beginn der Ausbeutung oder des Deponievorgangs durch die Hinterlegung eines angemessenen Geldbetrages oder durch eine Bürgschaftsleistung sicherzustellen. In Art. 9 besV ist lediglich ein Betrag von Fr. 200'000.— genannt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Gemeinde Wartau auf diese Problematik hingewiesen; sie verzichtet indes in Anwendung von Art. 2 Abs. 1 BauG auf eine Anpassung; in Würdigung von Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG verzichtet der Kanton auf eine Änderung. Die Verantwortung obliegt indes ausschliesslich der politischen Gemeinde. Der Kontrollrhythmus sollte durch die Gemeinde so festzulegen sein, damit es weder für die Ortsgemeinde als verantwortliche Grundeigentümerin (Zugang) noch für die politische Gemeinde selbst „Überraschungen“ seitens der heutigen oder einer allfälligen künftigen Betreiberin geben wird.
- c) Im Hinblick auf das nachfolgende Baubewilligungsverfahren ist anzuführen, dass
 - aa) die Rodungsbewilligung für die Erstellung der Lüftungsschächte bereits erteilt wurde (vgl. Beilage);
 - bb) die zu berücksichtigenden umweltrechtlichen Belange in der Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 19. Oktober 2004 enthalten sind;
 - cc) eine Baubewilligung höchstens den Abbau für einige Jahre (nicht jedoch für 30 Jahre, wie man aus Art. 7 besV allenfalls schliessen könnte) umfassen kann, weil selbst ein Zonenplan lediglich einen Zeitraum von max. 15 Jahren regeln kann und die Behörden die Möglichkeit haben müssen, inskünftige Änderungen (Recht oder Stand der Abbautechnik, usw.) im gegebenen Zeitpunkt auch miteinfließen zu lassen.
 - dd) das Tiefbauamt für die Erteilung der Zustimmung für die Ein- und Ausfahrt in die Staatsstrasse verlangen wird, dass die Verantwortlichkeiten für die Strassenreinigung festzulegen sind und bei der Einfahrt in die Kantonsstrasse eine wirksame Schmutzschleuse zu

erstellen sein wird (Grund: heute werde die Kantonsstrasse Nr. 1 und damit auch die Entwässerungsleitung immer wieder verschmutzt).

Im übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Nach Rechtskraft dieses Entscheides gibt der Gemeinderat Wartau im Publikationsorgan der Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt bekannt, wo die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle und der Entscheid, soweit er die Ergebnisse der Prüfung betrifft, eingesehen werden können (Ziff. 10.1 Kommentar UVP; Schreiben der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 19. Oktober 2004, S. 8 [Kapitel 7: Weiteres Vorgehen; Ziff. 6]).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

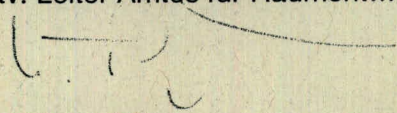
Baudepartement:

1. Die Änderung des Überbauungsplanes Schollberg wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Der Abbauplan Schollberg wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
3. Hinsichtlich der Rodungsbewilligung wird auf die Einzelheiten in der Beilage verwiesen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt insgesamt Fr. 10'500.— (AFU: Fr. 7'500.— [Beurteilung UVP], Kantonsforstamt [Rodungsverfahren] Fr. 500.—; ARE Fr. 2'500.— [Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren]. Die Rechnungsstellung erfolgt gesamthaft an die politische Gemeinde Wartau.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
stv. Leiter Amtes für Raumentwicklung:


lic. iur. U. Pfister

Beilagen:

- genehmigte Erlasse
- Rodungsbewilligung des Kantonsforstamtes vom 30. August 2004
- Einzahlungsschein

Kopie (eingeschrieben, inkl. Rodungsbewilligung und den dort aufgeführten Beilagen):

- Konsortium Sulser AG / Meisterbau AG, Kanalstrasse 7, 9496 Balzers (Gesuchstellerin)
- Ortsgemeinde Wartau, Werkhof Dornau, 9478 Azmoos (Grundeigentümerin Parz. Nr. 2881 und 565)
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Forstdirektion, 3003 Bern

weiter an:

- Kantonsforstamt
- AFU, UVP-Fachstelle
- Amt für Raumentwicklung
- Baudepartement, Rechtsabteilung